KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 469 endg.

Brüssel, den 6. Dezember 1993

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Annahme der Entschließung Nr. 47 der Gruppe der Sachverständigen für Zollfragen/Verkehr der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) über die Einführung eines Carnets TIR mit einer höheren Garantie im Namen der Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Das am 14.12.1975 in Genf unterzeichnete Zollübereinkommenüber den internationalen Warentransport mit Carnets TIR wurde durch Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25.7.1978 im Namen der Kommission genehmigt(1) und trat am 20.6.1983 in Kraft.

Am 2. Juli 1993 nahm die Arbeitsgruppe der Sachverständigen für Zollfragen/Verkehr der Wirtschaftskommission für Europa die Entschließung Nr. 47 über die Einführung eines zusätzlichen Carnets TIR mit einer höheren Garantie an.

Diese Entschließung soll als Vorkehrung gegen die sich in der letzten Zeit häufenden Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung von Alkohol und Tabak mit Carnets TIR wirken, indem die Garantie, die die bürgenden Verbände der Mitgliedstaaten des Zollübereinkommens für diese Waren leisten, erhöht wird.

Die Dienststellen der Kommission und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft waren sehr aktiv in enger Zusammenarbeit an der Ausarbeitung dieser Entschließung und an ihrer Annahme durch die Arbeitsgruppe der Sachverständigen beteiligt. Dies beweist das Interesse der Gemeinschaft an der Annahme und Anwendung der Entschließung.

Der Beschluß zur Annahme der Entschließung sollte so bald wie möglich gefaßt werden, damit die Annahme im Namen der Gemeinschaft als Vertragspartei des TIR-Übereinkommens ein um so größeres politisches Gewicht erhält.

Abschließende Bemerkung

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Entschließung Nr. 47 der Gruppe der Sachverständigen für Zollfragen/Verkehr der Wirtschaftskommission für Europa vom 2. Juli 1993 anzunehmen.

---

(1) ABl. Nr. L 252 vom 14.9.1978.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Annahme der Entschließung Nr. 47 der Gruppe der Sachverständigen für Zollfragen/Verkehr der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) über die Einführung eines Carnets TIR mit einer höheren Garantie im Namen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entschließung Nr. 47 enthält sowohl Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des TIR-Übereinkommens sicherstellen, als auch Vorkehrungen zur Erhöhung der Garantie für die Beförderung bestimmter Warenkategorien, die ein besonderes Risiko hinsichtlich der Deckung geschuldeter Zölle und sonstiger Abgaben darstellen.

Diese Entschließung ist inhaltlich von vorrangiger Bedeutung für die Gemeinschaft und ist aus diesem Grunde von ihr mit sofortiger Wirkung anzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Entschließung Nr. 47 der Gruppe der Sachverständigen für Zollfragen/Verkehr der Wirtschaftskommission für Europa vom 2. Juli 1993 über die Einführung eines zusätzlichen Carnets TIR mit einer höheren Garantie wird im Namen der Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung angenommen.

Der Wortlaut der Entschließung ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bezeichnet die Person, die ermächtigt ist, dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa die Annahme der in Artikel 1 genannten Entschließung durch die Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung zu notifizieren.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

EINFÜHRUNG EINES ZUSÄTZLICHEN CARNETS TIR MIT EINER HÖHEREN GARANTIE

Entschließung Nr. 47

Annahme am 2. Juli 1993 durch die Arbeitsgruppe ECE/UNO Zollfragen/Verkehr

Die Arbeitsgruppe Zollfragen/Verkehr -

in dem Bewußtsein, daß es wichtig ist, das Funktionieren des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975) sicherzustellen, um den internationalen Straßenverkehr zu erleichtern,

in der Sorge über die in der letzten Zeit steigende Zahl von Unregelmäßigkeiten, die die in dem TIR-Übereinkommen von 1975 vorgesehenen Erleichterungsmaßnahmen gefährden können,

in dem Bewußtsein der Schwierigkeiten der internationalen Kette bürgender Verbände, die die angemessenen Garantien für zollrechtlich besonders risikoträchtige Waren leisten,

in der Erwägung, daß die möglichst rasche Annahme eines Carnets TIR für Tabak und Alkohol mit einer erhöhten Garantie eine der möglichen Lösungen dieses Problems darstellen würde,

eingedenk der Anlagen 1 und 6 (Erläuterung 0.8.3) des TIR-Übereinkommens von 1975,

beschließt einstimmig die folgenden vorläufigen Maßnahmen mit Gültigkeit vor und bis zu dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des TIR-Übereinkommens von 1975, gegebenenfalls im Jahre 1994:

Bei der Beförderung von Alkohol und Tabak, die nachstehend im einzelnen bezeichnet werden, wird den Zollbehörden empfohlen, den Höchstbetrag, den sie von den bürgenden Verbänden verlangen können, auf 200.000 USD anzuheben:

(1) Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Akoholgehalt von 80 % Vol. oder mehr (HS-Position 2207 10)

(2) Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Akoholgehalt von weniger als 80 % Vol.; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (HS-Position 2208)

(3) Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen (HS-Position 2402 10)

(4) Zigaretten, Tabak enthaltend (HS-Position 2402 20)

(5) Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen (HS-Position 2403 10)

Bei Beförderungen der vorstehend genannten Alkohol- und Tabakerzeugnisse verlangen die Zollbehörden die Vorlage von Carnets TIR, die auf dem Umschlagblatt und sämtlichen Abschnitten leserlich in Fettdruck die Bemerkung "TABAC/ALCOOL" und "TOBACCO/ALCOHOL" tragen. Ein Blatt mit Einzelangaben über die von dem Höchstbetrag abgedeckten Tabak- und Alkoholkategorien nach der vorstehenden Liste wird in das Carnet eingelegt.

Die früheren Carnets TIR mit der Bemerkung "TABAC" und der Unterschrift von Westerink sind ungültig;

ersucht die Internationale Straßentransport-Union, die garantierenden Verbände der Mitgliedsländer und die Zollbehörden, dafür zu sorgen, daß das Carnet TIR "TABAC/ALCOOL" ab 1. September 1993 angenommen wird,

ersucht die vertragschließenden Parteien des TIR-Übereinkommens von 1975, dem Exekutivsekretär der UN-Wirtschaftskommission für Europa bis spätestens 1. September 1993 mitzuteilen, ob sie die Carnets TIR "TABAC/ALCOOL" annehmen,

ersucht den Exekutivsekretär der UN-Wirtschaftskommission für Europa, alle vertragschließenden Parteien des TIR-Übereinkommens von 1975 von der Annahme des Carnets TIR "TABAC/ALCOOL" zu unterrichten.

ISSN 0254-1467

7

KOM(93) 469 endg.

DOKUMENTE

DE **02**

Katalognummer : CB-CO-93-686-DE-C

ISBN 92-77-62534-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg